

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Dechant FDP**
vom 14.01.2013

Einführung einer Pferdesteuer in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Bestehen Überlegungen, in Bayern eine „Pferdesteuer“ einzuführen und zu erheben?
2. Gab es in der Vergangenheit (im Zeitraum von 1980 bis heute) Initiativen zur Erhebung einer solchen Steuer?
3. Wenn ja, welche Kommunen planen/planten die Einführung einer Pferdesteuer?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 08.02.2013

Zu 1.:

Dem Staatsministerium des Innern sind keine Initiativen bayerischer Gemeinden bekannt, die auf die Einführung einer Pferdesteuer zielen. Auch eine Abfrage beim Bayerischen Gemeindetag und beim Bayerischen Städtetag hat keine anderen Erkenntnisse gebracht.

Grundsätzlich wäre es den Gemeinden in Bayern möglich, eine Pferdesteuer, vergleichbar der Hundesteuer, als sogenannte kommunale Aufwandsteuer zu erheben. Zumindest ist diese Steuer – anders als die Getränkesteuer, die Jagdsteuer, die Speiseeissteuer und die Vergütungssteuer – nicht gesetzlich verboten (vgl. Art. 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz – KAG –). Allerdings würde die erstmalige Einführung einer Pferdesteuer durch eine Gemeinde der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedürfen. Diese dürfen nur versagt werden, wenn die Pferdesteuersatzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigt (vgl. Art. 2 Abs. 3 KAG).

Dass die Erhebung einer Pferdesteuer per se höherrangigem Recht widerspricht, lässt sich nicht sagen und kann abschließend nur anhand der konkreten Ausgestaltung einer entsprechenden Satzung beurteilt werden. Ob eine Pferdesteuersatzung öffentliche Belange beeinträchtigt, müsste ebenfalls im konkreten Einzelfall anhand einer vorgelegten Satzung geprüft werden.

Zu 2.:

In dem genannten Zeitraum gab es keine entsprechenden Initiativen. Allerdings hatte die Gemeinde Bodolz im Jahr 1975 eine entsprechende Satzung erlassen, die vom Landratsamt Lindau nicht genehmigt wurde. Die hiergegen gerichtete Klage wurde rechtskräftig abgewiesen (vgl. BayVGH Urteil vom 17.02.1982, Az.: 100 IV 77).

Zu 3.:

Vgl. Antwort zu Frage 2.